



**Comploj Vieider Lorenzon
Lechner Zanellato**

PDC Partner
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti

Senior partner

Dott. Lodovico Comploj
Dott. Emilio Lorenzon
Dott. Josef Vieider
Dott. Alessandro Zanellato
Dott. Martin Lechner

**Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater / Dottori commercialisti**

Dott.ssa Elena Gattolin
Dott.ssa Sabrina Tabiador
Dott.ssa Monika Mattivi
Dott. Nicola Sartori
Dott. Thomas Pichler
Dott. Samuel Vittur
Dott. Christian Gentilini
Dott. Stefan Lanznaster
Dott.ssa Martina Santin
Dott.ssa Serena Giacomozzi
Dott. Lorenz Bonadio
Dott.ssa Giulia Fortin

Bilanzbuchhalter / Esperto contabile
Dott. Antonio Gocev

An alle
Mandanten

Rundschreiben Nr. 05/2023

Bozen, den 12. Jänner 2024

Betrifft: Neuerungen 2024 – Mehrwertsteuer und Verbrauchssteuern

Nachstehend noch die wichtigsten Neuerungen im Bereich der Mehrwertsteuer sowie der Verbrauchssteuern zum Jahreswechsel 2024.

1. Mehrwertsteuer

1.1 Zunächst werden wieder einige MwSt-Sätze geändert:

**Änderung
MwSt-
Sätze (Art.
1 Abs. 45-
46 HG)** Der ermäßigte MwSt-Satz von 5% wird für einige Produkte auf 10% angehoben. Es handelt sich dabei im Einzelnen um Trockenmilch, Kindernahrung sowie Tampons und Binden für die Damenhygiene. Entsprechend werden in der MwSt-Tabelle A/III die Positionen Nr. 65 und Nr. 114-ter angepasst. Für die Pkw-Kindersitze wird der MwSt-Satz auf 22 Prozent erhöht.

**Holzpel-
lets
(Abs. 46)** Die Lieferung von Holzpellets unterliegt ab noch für die Monate Jänner und Februar 2024 dem verminderten MwSt-Satz von 10%. Ab **1. März 2024** soll wiederum der Regelsatz von 22% zur Anwendung kommen. Privatpersonen tun also gut daran, noch in den ersten Monaten 2024 ihre Lager zu füllen.



**Nahrungs-
ergän-
zungsmit-
tel (Art. 4-
ter G.V.
145/2023)** Nahrungsergänzungsmittel laut Zolltarifnummer (KN) 2106 dürfen dem verminder-
ten MwSt-Satz von 10% unterworfen werden; es handelt sich um eine überfällige
Klarstellung, zumal bislang nur in mehreren verbindlichen Antworten für einzelne
Produktarten der verminderte Satz bestätigt worden war.

**Methan-
gas** Die mit dem Haushaltsgesetz für 2022 eingeführten Begünstigungen für die Liefere-
rung von Methangas (MwSt 5%) sind nach mehrfachen Verlängerungen mit 31. De-
zember 2023 endgültig ausgelaufen. Für Lieferungen ab dem 1. Jänner 2024 gilt
somit wieder die allgemeine Regelung, wonach Haushalte mit einem Verbrauch bis
zu 480 Smc/Jahr Anrecht auf einen MwSt-Satz von 10% haben, und ansonsten der
Regelsatz von 22% zur Anwendung kommt.

1.2 Sonstige Änderungen bei der MwSt

**Elektroni-
sche Rech-
nungen (GV
36/2022)** Mit 1. Jänner 2024 verfallen die letzten Übergangsfristen: Nun sind auch alle
Unternehmen und Freiberufler, welche für die pauschale Besteuerung (ohne
Ausweis der MwSt in den Rechnungen) optiert haben, uneingeschränkt zur Aus-
stellung elektronischer Rechnungen verpflichtet.

**Schließung
MwSt-Positi-
onen (Art. 1
Abs. 99 HG)** Es werden verschärfte Kontrollen bei der Schließung der MwSt-Position vorge-
sehen. Es besteht unter anderem die Möglichkeit, dass die Verrechnung von Gut-
haben mit anderen Steuern und Gebühren blockiert wird. Von Personen, die nach
einer vorherigen Schließung erneut eine MwSt-Position beantragen, werden be-
sondere Sicherstellungen verlangt (Art. 35 (15-bis.3) MwStG).

**Verkäufe
ohne MwSt
an Touristen
(Art. 1 Abs.
77 HG)** Touristen mit Wohnsitz in einem Drittland, also außerhalb der EU, können be-
kanntlich private Einkäufe im Einzelhandel ohne MwSt tätigen. Für diese Duty-
free-Einkäufe galt bislang eine Schwelle von 154,94 Euro (vormals 300.000
Lire). Dieser Grenzwert wird mit Wirkung **1. Februar 2024** auf **70 Euro** redu-
ziert.

**Elektroni-
sche Rech-
nungen an
Private (Art.
4-quinquies)** Auch für Privatpersonen werden künftig die elektronischen Rechnungen für die
privat erworbenen Lieferungen und Leistungen (B2C) automatisch in ihrem
Steuerpostfach (Cassetto fiscale) abgelegt, und zwar ohne, dass dafür – wie in
der Vergangenheit – ein eigener Antrag gestellt werden muss. Die so abgelegten



**G.V.
145/2023)** Rechnungen werden übrigens für 2 Jahre vollinhaltlich gespeichert; in den nachfolgenden acht Jahren sind nur noch die Eckdaten der Rechnungen abrufbar.

Neue Abrechnungsform für Vereine Volontariatsvereine und Vereine mit sozialem Zweck (sog. „APS“) mit Umsätzen von nicht mehr als 65.000 Euro können ab 2024 ein besonderes MwSt-Abrechnungsverfahren in Anspruch nehmen. Dadurch wird eine Erleichterung, die eigentlich mit der Reform des III Sektors hätte umgesetzt werden sollen, vorweggenommen, nachdem letztere abermals verschoben worden ist. Die Vereine sind zwar zur Ausstellung elektronischer Rechnungen verpflichtet, stellen aber keine MwSt in Rechnung und verlieren in der Folge das Anrecht auf den Vorsteuerabzug. Für Lieferungen und Leistungen an die eigenen Mitglieder sollte die MwSt-Befreiung allerdings auf die Zeit bis zum 30. Juni 2024 beschränkt sein.

Keine elektronischen Rechnungen Sanitärleistungen Mit der Silvesterverordnung „Milleproroghe“ wurde das Verbot, für sanitäre Leistungen elektronische Rechnungen an Privatpersonen auszustellen, abermals verlängert, und zwar vorerst bis zum 31. Dezember 2024.

2. Verbrauchssteuern

Erhöhung Tabaksteuer (Art. 1 Abs. 48 HG) Die Tabaksteuern sind angehoben worden.

Verbrauchssteuer Bier Die Produktionssteuer auf Bier wird mit Wirkung 1. Jänner 2024 auf 2,99 Euro je Hektoliter/Grad angehoben, wobei für kleinere Brauereien mit einer Produktion bis zu 10.000 Hektoliter/Jahr eine Reduzierung um 40% zur Anwendung kommt.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Vieider